

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 284 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung vom 22. 9. 1981. S. 163
- 285 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Udo Zudnochowski). S. 164
- Wirtschaft und Verkehr
- 286 Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Fa. Eugen O. Butz GmbH, 4018 Langenfeld). S. 164

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 287 Bekanntmachung Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma R. Woeste & Co., Sontumer Str. 71, 5620 Velbert 1. S. 164
- 288 Antrag der Firma STEAG AG, Bismarckstraße 54, 4300 Essen 1, auf Erteilung eines Vorbescheides für eine Feuerungsanlage des Kraftwerkes Walsum in 4100 Duisburg 18 (Walsum), Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. S. 165
- 289 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 17634742). S. 166
- 290 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 11130598). S. 166
- 291 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 12326690). S. 166

B.**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 284 **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Kreis Mettmann
und der Stadt Düsseldorf
zur Änderung der öffentlich-rechtlichen
Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben
nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der
Apothekenbetriebsordnung, dem
Arzneimittelgesetz und dem
Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen
Fassung vom 22. 9. 1981**

Der Kreis Mettmann, vertreten durch den Oberkreisdirektor, und die Stadt Düsseldorf, vertreten durch den Oberstadtdirektor, treffen unter Bezugnahme auf die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf vom 22. 9. 1981 auf Grund der Verfügung des Regierungspräsidenten Düsseldorf vom 22. 9. 1981 und 10. 5. 1983 - 31.14.01-21 - folgende weitere Abreden:

Die Überschrift erhält folgende Fassung:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-technische Assi-

stenten und der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt beim Handel mit Giften und bei der Anwendung von Giften - Giftverordnung - in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der Amtsapotheker führt die Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, dem Gesetz über den Beruf des Pharmazeutisch-technischen Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Pharmazeutisch-technische Assistenten und der Verordnung über den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt beim Handel mit Giften und bei der Anwendung von Giften - Giftverordnung - im Gebiet des Kreises Mettmann und der Stadt Düsseldorf durch. Er soll Betriebsbesichtigungen durchführen und dabei insbesondere die sachlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Apothekenbetriebslaubnis prüfen, die Apothekenbetriebslaubnis prüfen und die Genehmigung zur Verwaltung einer Apotheke erteilen, neue Apotheken abnehmen, Pachtverträge prüfen, die Erlaubnis, die Apotheke als Pächter zu betreiben, erteilen, das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen, einen Beruf unter der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technischer Assistent auszuüben, prüfen, einschließlich der Kenntnisüberprüfung bei Antragstellern mit vergleichbarer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworbener Ausbildung, und die Erlaubnis, einen Beruf unter der Berufsbezeichnung Pharmazeutisch-technischer Assistent auszuüben, erteilen, ggf. diese Erlaubnis zurücknehmen oder widerrufen, über die Anrechnung von Ausbildungszeiten für diesen Beruf entscheiden, ebenso über die Zulassung zu einer 2. Wiederholungsprüfung in besonderen Ausnahmefällen. Außerdem soll er den Verkehr mit Arzneimitteln im Einzelhandel außerhalb von Apotheken überwachen, Arzneimittelproben entnehmen, den Verkehr mit Giften im Arzneimitteleinzelhandel außerhalb von Apotheken überwachen u. a.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungspräsidenten Düsseldorf in Kraft.

Für die Stadt Düsseldorf:	Für den Kreis Mettmann:
Dornscheidt (Stadtdirektor)	Wirtz (Kreisdirektor)
Dr. Schende (Leitender Städt. Medizinaldirektor)	Dr. Volbert (Leitender Kreismedizinaldirektor)

Genehmigung

Der Regierungspräsident
31.14.01-21

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Düsseldorf zur Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz und dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung vom 22. 9. 1981, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 40 vom 1. 10. 1981, wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 a des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. 5. 1984 (GV. NW. S. 314), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 163

285 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Udo Zudnochowski)

Der Regierungspräsident
25.1.1584

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

Der vom Polizeipräsidenten Düsseldorf für den Polizeiobermeister Udo Zudnochowski am 5. 6. 1984 unter der Nr. 5820 ausgestellte Dienstaussweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 164

Wirtschaft und Verkehr

286 Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses (Fa. Eugen O. Butz GmbH, 4018 Langenfeld)

Der Regierungspräsident
53.72-21/1-85

Düsseldorf, den 31. Mai 1985

Aufgrund der §§ 34, 35 i. V. m. § 12 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. 2. 1957 (GV. NW. S. 11) in der z. Z. gültigen Fassung habe ich der

Fa. Eugen O. Butz GmbH, Langenfeld

die Erlaubnis zum Bau und Betrieb eines Privatgleisanschlusses, angeschlossen über das Industriestammgleis der Stadt Langenfeld an den DB-Bahnhof Langenfeld-Immigrath,

unter Bedingungen, Auflagen, Vorbehalten und Hinweisen erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 164

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

287 Bekanntmachung Antrag auf Genehmigung einer gewerblichen Anlage nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Firma R. Woeste & Co., Sontumer Str. 71, 5620 Velbert 1

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Düsseldorf
2320-G 18/85-B1/Ln

Düsseldorf, den 13. Juni 1985

Die Firma R. Woeste & Co. beantragt die Genehmigung nach § 15 BImSchG zur Änderung der mit Bescheid Nr. 2220/2320-G 75/79-Hr/Ln - vom 15. 7. 1983 des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Düsseldorf genehmigten Verzinkerei mit Beizerei, Neutralisation und Feuerverzinkungs-Maschine auf dem Werksgelände Sontumer Str. 71 in 5620 Velbert 1.

In der Anlage werden die in der Gießerei produzierten Gußteile feuerverzinkt. Die beantragte Änderung bezieht sich auf die Einführung einer dritten Schicht in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr bei gleichzeitiger Kapazitätserhöhung von bisher 4200 t/Jahr auf 6300 t/Jahr zu verzinkende Gußteile. Die von der Anlage ausgehenden Schallemissionen und Luftverunreinigungen liegen innerhalb der durch Verwaltungsvorschrift vorgeschriebenen Grenzwerte. Erschütterungen treten nicht auf.

Das beantragte Vorhaben soll nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 20. 6. 1985 bis 19. 8. 1985 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf, Gruppellostraße 22 in Düsseldorf sowie beim Stadtdirektor Velbert im Ordnungsamt, Friedrichstr. 79, Zimmer 5, 5620 Velbert 1 während der Dienstzeiten zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift bei mir oder am Auslegungsort innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Darüber hinaus können auch nur solche Einwendungen berücksichtigt werden, die konkret angeben, welche Beeinträchtigungen befürchtet werden.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes NW gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Der Erörterungstermin wird bestimmt auf den 25. 9. 1985, 10.00 Uhr, im Kleinen Sitzungssaal des Rathauses Velbert, Thomasstr. 1, 5620 Velbert 1.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Werth

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 164

**288 Antrag der Firma STEAG AG,
Bismarckstraße 54, 4300 Essen 1, auf Erteilung eines
Vorbescheides für eine Feuerungsanlage des
Kraftwerkes Walsum in 4100 Duisburg 18 (Walsum),
Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, gemäß § 9 des
Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
Duisburg

Duisburg, den 30. Mai 1985

Die Firma STEAG AG, Bismarckstraße 54, 4300 Essen 1, beantragt gemäß § 9 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) die Erteilung eines Vorbescheides für den Parallelbetrieb der Feuerungsanlage Kessel 7 mit der Feuerungsanlage Kessel 9 (Hauptkesselanlage) zur Strom- und Dampferzeugung im Kraftwerk Walsum, 4100 Duisburg 18 (Walsum), Dr.-Wilhelm-Roelen-Straße, Gemarkung Walsum, Flur 44, Flurstücke 83, 74, 75 und 84.

Die Feuerungswärmeleistung der Kesselanlage K 7 beträgt 398,6 MW. Die Rauchgase dieser Anlage werden in der Rauchgasentschwefelungsanlage der Kesselanlage K 9 entschwefelt und über den bestehenden 300-m-Kamin ins Freie abgeführt. Als Brennstoffe sollen neben Steinkohle auch Heizöl S und Erdgas für die Zünd- und Stützfeuerung eingesetzt werden. Das Kraftwerk Walsum besteht nach Durchführung der o. g. Maßnahmen aus den Kesselanlagen K 7 und K 9 sowie den dazugehörigen Nebenanlagen.

Der Parallelbetrieb beider Kesselanlagen soll 1988 aufgenommen werden.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit

vom 21. Juni 1985 bis 20. August 1985

beim

Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg
in 4100 Duisburg 1
Am Freischütz 10
Zimmer 1 (Telefonzentrale)

und beim

Oberstadtdirektor
der Stadt Duisburg
Bezirksamt Walsum
Zimmer 101
Friedrich-Ebert-Straße 152

während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwände gegen das Vorhaben entweder schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Duisburg oder am Auslegungsort in 4100 Duisburg 18 (Walsum) - Bezirksamt Walsum - innerhalb der Auslegungsfrist vorzubringen. Die Einwendungen haben neben den Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders zu tragen. Unleserliche Namen oder Anschriften werden bei gleichförmigen Einwendungen unberücksichtigt gelassen. Einwände, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 6 BImSchG).

Mit Ablauf dieser Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin wird auf den

17. September 1985, 10.00 Uhr
beim Oberstadtdirektor
Duisburg
Bezirksamt Walsum
- Sitzungssaal -
Zimmer 214
Friedrich-Ebert-Straße 152

bestimmt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

In Vertretung

Krusenbaum

Regierungsgewerbebedirektor

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 165

289

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 17634742)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 17634742 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 31. 8. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 31. Mai 1985

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 166

290

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Nr. 11130598)**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 11130598 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 4. 9. 1985 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 4. Juni 1985

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 166

291

**Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches
(Nr. 12326690)**

Das Sparkassenbuch Nr. 12326690 wird nach § 13 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 3. Juni 1985

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1985 S. 166

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck und Vertrieb: A. Bagel, Düsseldorf

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 6 88 82 81, vorliegen. Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden. Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und auf Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Telefon: 68 88/2 41, gegen Voreinsendung des vorstehenden Betrages zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag, Köln 8516-507, geliefert.